



Die verbindlichen
unternehmensinternen
Datenschutzregelungen für
verantwortliche Stellen und
Auftragsdatenverarbeiter
von BMC Software

4. August 2015

Inhalt

Einleitung	2
TEIL I: HINTERGRUND UND MAßNAHMEN	3
TEIL II: BMC ALS VERANTWORTLICHE STELLE	6
TEIL III: BMC ALS AUFTRAGSDATENVERARBEITER	15
TEIL IV: ANHÄNGE	26
ANHANG 1.....	26
ANHANG 2.....	31
ANHANG 3.....	35
ANHANG 4.....	38
ANHANG 5.....	42
ANHANG 6.....	45
ANHANG 7.....	47

Einleitung

Diese verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für verantwortliche Stellen und Auftragsdatenverarbeiter von BMC Software (die „Richtlinien“) legen den Ansatz von BMC Software („BMC“) zur Einhaltung des europäischen Datenschutzrechts dar, insbesondere für Übermittlungen personenbezogener Daten zwischen Mitgliedern der BMC Gruppe („Gruppenmitglieder“) (eine Aufstellung der Gruppenmitglieder ist auf www.bmc.com verfügbar).

BMC muss diese Richtlinien bei der Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten erfüllen und einhalten. Konkret beschreiben diese Richtlinien die Standards, die bei der internationalen Übermittlung von personenbezogenen Daten entweder an andere Gruppenmitglieder oder an externe Dienstleister sowie bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten für eigene Zwecke und als Erbringer von Leistungen für einen Drittverantwortlichen von den Gruppenmitgliedern zugrunde zu legen sind.

Übermittlungen personenbezogener Daten zwischen Gruppenmitgliedern finden während des normalen Geschäftsalltags statt, und diese Daten können in zentralen Datenbanken gespeichert werden, auf die Gruppenmitglieder aus der ganzen Welt zugreifen können.

Diese Richtlinien gelten für alle personenbezogenen Daten ehemaliger, derzeitiger und potentieller Mitarbeiter, Kunden, Vertriebspartner, Lieferanten, Dienstleister und anderer Dritter, die in Verbindung mit BMC-Geschäftstätigkeiten und der Personalverwaltung erhoben und genutzt werden.

Diese Richtlinien ersetzen keine eventuellen besonderen Datenschutzerfordernungen für einen bestimmten Geschäftsbereich oder eine bestimmte Position.

Diese Richtlinien werden auf der Homepage von BMC Software, Inc. unter www.bmc.com veröffentlicht.

TEIL I: HINTERGRUND UND MAßNAHMEN

- WAS IST DATENSCHUTZRECHT?

Das europäische¹ Datenschutzrecht räumt den Menschen bestimmte Rechte dazu ein, wie ihre „**personenbezogenen Daten**“² verwendet werden. Organisationen, die die Vorgaben des Datenschutzrechts nicht erfüllen, können von den Datenschutzbehörden und Gerichten Sanktionen und Strafen auferlegt werden. Wenn BMC die personenbezogenen Daten seiner ehemaligen, aktuellen und potentiellen Mitarbeiter, Kunden, Vertriebspartner, Lieferanten, Dienstleister und sonstiger Dritter erhebt und verwendet, unterfallen sowohl diese Tätigkeit als auch die jeweiligen personenbezogenen Daten dem Datenschutzrecht. Gemäß Datenschutzrecht gilt eine Organisation, wenn sie personenbezogene Daten für ihre eigenen Zwecke erhebt, nutzt oder übermittelt, als **verantwortliche Stelle** für diese Daten und ist damit auch der Hauptverantwortliche für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Verarbeitet eine Organisation hingegen personenbezogene Daten für Dritte (z.B., um eine Dienstleistung zu erbringen), gilt sie als **Auftragsdatenverarbeiter**, und der Hauptverantwortliche für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist der Dritte. In diesen Richtlinien wird beschrieben, wie BMC die Vorgaben des Datenschutzrechts bezüglich der Verarbeitung in seiner Eigenschaft sowohl als verantwortliche Stelle als auch als Auftragsdatenverarbeiter befolgt.

- INWIEWEIT BETRIFFT DAS DATENSCHUTZRECHT BMC INTERNATIONAL?

Das europäische Datenschutzrecht verbietet die Übermittlung von personenbezogenen Daten in Drittländer außerhalb Europas, die kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten. Einige der Länder, in denen BMC aktiv ist, bieten nach Ansicht der europäischen Datenschutzbehörden kein angemessenes Datenschutzniveau für personenbezogene Daten.

- WAS UNTERNIMMT BMC DAFÜR?

BMC muss angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Organisation personenbezogene Daten auf internationaler Ebene sicher und rechtmäßig nutzt. Die Zielsetzung dieser Richtlinien ist es daher, einen Rahmen zu setzen, der den Standards des europäischen Datenschutzrechts gerecht wird, und so ein angemessenes Schutzniveau für alle personenbezogenen Daten, die in Europa genutzt und erhoben und von Gruppenmitgliedern innerhalb Europas an Gruppenmitglieder außerhalb Europas übermittelt werden, zu gewährleisten. BMC wird diese Richtlinien weltweit und in **allen Fällen** anwenden, in denen BMC personenbezogene Daten manuell und mithilfe automatisierter Verfahren

¹ Im Sinne dieser Richtlinien bezeichnen Verweise auf Europa den EWR (namentlich die EU-Mitgliedsstaaten plus Norwegen, Island und Liechtenstein) und die Schweiz.

² Personenbezogene Daten bezeichnen alle Informationen im Zusammenhang mit einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person im Sinne der Begriffsbestimmung für „personenbezogene Daten“ in der EU-Richtlinie 95/46/EG (einschließlich <http://eur-lex.europa.eu/>).

verarbeitet, wenn die personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit ehemaligen, aktuellen und potentiellen Mitarbeitern, Kunden, Vertriebspartnern, Lieferanten, Dienstleistern und sonstigen Dritten stehen.

Diese Richtlinien gelten weltweit für alle Gruppenmitglieder und ihre Mitarbeiter und erfordert, dass:

- Gruppenmitglieder, die personenbezogene Daten als für die Verarbeitung verantwortliche Stelle erheben, nutzen oder übermitteln, **Teil II** dieser Richtlinien zusammen mit den praktischen Verfahren, die in den Anhängen in **Teil IV** dieser Richtlinien dargestellt sind, befolgen; und

- Gruppenmitglieder, die personenbezogene Daten erheben, nutzen oder übermitteln, um für Dritte als Auftragsdatenverarbeiter Dienste zu erbringen oder für andere Gruppenmitglieder in ihrer Eigenschaft als Auftragsdatenverarbeiter Dienste leisten, **Teil III** dieser Richtlinien zusammen mit den praktischen Verfahren, die in den Anhängen in **Teil IV** dieser Richtlinien dargestellt sind, befolgen.

Manche Gruppenmitglieder können sowohl als für die Verarbeitung verantwortliche Stelle als auch als Auftragsdatenverarbeiter auftreten und müssen daher Teil II, III und IV dieser Richtlinien befolgen.

- WEITERE HINWEISE

Bei Fragen zu den Vorgaben dieser Richtlinien, zu Ihren Rechten im Rahmen dieser Richtlinien oder zu sonstigen Datenschutzthemen können Sie sich unter der nachfolgenden Adresse an den Internationalen Datenschutzbeauftragten von BMC wenden, der die Frage entweder selbst beantworten oder an die zuständige Person oder Abteilung bei BMC weiterleiten wird.

Richard Montbeyre, Internationaler Datenschutzbeauftragter

Telefon: +33 (0)1.57.00.63.81

E-Mail: privacy@bmc.com

Adresse: Cœur Défense - Tour A, 10^{ème} étage, 100 Esplanade du Général de Gaulle, 92931 Paris La Défense Cedex

Der Internationale Datenschutzbeauftragte ist dafür verantwortlich, dass Änderungen dieser Richtlinien den Gruppenmitgliedern und den Personen, deren personenbezogene Daten von BMC verarbeitet werden, mitgeteilt werden. Wenn Sie nicht zufrieden damit sind, wie BMC Ihre personenbezogenen Daten genutzt hat, bietet BMC ein gesondertes Beschwerdeverfahren, das in Teil IV, Anhang 5 behandelt wird.

TEIL II: BMC ALS VERANTWORTLICHE STELLE

Teil II dieser Richtlinien kommt in allen Fällen zur Anwendung, in denen ein Gruppenmitglied personenbezogene Daten als verantwortliche Stelle für die Verarbeitung erhebt, nutzt und übermittelt.

Teil II dieser Richtlinien teilt sich in drei Abschnitte auf:

- **Abschnitt A** behandelt die Grundprinzipien des europäischen Datenschutzrechts, die ein Gruppenmitglied einhalten muss, wenn es personenbezogene Daten als für die Verarbeitung verantwortliche Stelle erhebt, nutzt und übermittelt.
 - **Abschnitt B** erläutert die praktischen Verpflichtungen, die BMC im Zusammenhang mit diesen Richtlinien gegenüber den europäischen Datenschutzbehörden eingegangen ist.
 - **Abschnitt C** beschreibt die Rechte, die BMC Dritten im Rahmen von Teil II dieser Richtlinien gewährleistet.
- ABSCHNITT A: GRUNDPRINZIPIEN

REGEL 1 – EINHALTUNG DES NATIONALEN RECHTS

Regel 1 – BMC befolgt in erster Linie das jeweils geltende nationale Recht.

Als Organisation befolgt BMC alle anwendbaren Rechtsvorschriften mit Bezug auf personenbezogene Daten (z. B. in Europa das jeweilige nationale Recht, das die EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG in der jeweils geänderten oder aktualisierten Fassung umsetzt) und sorgt dafür, dass personenbezogene Daten stets im Einklang mit dem nationalen Recht erhoben und genutzt werden

Gibt es kein Datenschutzrecht oder erfüllt das Recht die in diesen Richtlinien aufgeführten Standards nicht, verarbeitet BMC personenbezogene Daten nach diesen Richtlinien.

REGEL 2 – GEWÄHRLEISTUNG VON TRANSPARENZ UND AUSSCHLIEBLICHE NUTZUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN FÜR EINEN BEKANNTEN ZWECK

Regel 2A – BMC erklärt den Personen zum Zeitpunkt der Erhebung ihrer personenbezogenen Daten, wie diese Informationen genutzt werden sollen.

BMC sorgt dafür, dass den Betroffenen deutlich und verständlich mitgeteilt wird (in der Regel mittels einer Erklärung über eine Verarbeitung nach Treu und Glauben), wie ihre

personenbezogenen Daten genutzt werden. Zu den Informationen, die BMC den Betroffenen geben muss, gehören alle den Umständen nach notwendigen Angaben, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Treu und Glauben erfolgt, u. a.:

- die Identität der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle und ihrer Kontaktdaten;
- Angaben zu den Rechten der betroffenen Person, auf ihre personenbezogenen Daten zuzugreifen und diese zu berichtigen;
- die Nutzung und Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten (einschließlich der Sekundärnutzung und –Weitergabe der Informationen); und,
- die Empfänger oder Kategorien der Empfänger ihrer personenbezogenen Daten.

Diese Informationen werden mitgeteilt, sobald die personenbezogenen Daten von BMC vom Betroffenen erhoben werden, bzw., wenn dies im Zeitpunkt der Erhebung nicht umsetzbar ist, so bald wie möglich nach der Erhebung. BMC befolgt diese Regel 2A, sofern es keinen berechtigten Grund dafür gibt, dies nicht zu tun (z. B. wenn dies für die Gewährleistung der nationalen Sicherheit oder der Landesverteidigung erforderlich ist, zur Vorbeugung oder Aufdeckung einer Straftat, im Rahmen gerichtlicher Verfahren oder in sonstigen gesetzlich zulässigen Fällen).

Regel 2B – BMC erhebt und nutzt personenbezogene Daten nur für Zwecke, die dem Betroffenen bekannt sind oder sich innerhalb seiner Erwartungen bewegen und für BMC maßgeblich sind.

Regel 1 gibt vor, dass BMC alle anwendbaren Rechtsvorschriften mit Bezug auf die Erhebung von personenbezogenen Daten befolgt. Das bedeutet, dass BMC bei der Erhebung von personenbezogenen Daten in Europa für den Fall, dass das nationale Recht vorgibt, dass BMC diese personenbezogenen Daten nur für eindeutige, rechtmäßige Zwecke erheben und nutzen darf und in keiner Art und Weise nutzen darf, die nicht mit diesen Zwecken vereinbar ist, diese Vorgaben befolgt.

Gemäß Regel 2B nennt BMC die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten genutzt werden sollen (einschließlich der Sekundärnutzung und –Weitergabe der Informationen), und gibt diese bekannt, sobald solche Informationen eingeholt werden, bzw., wenn dies im Zeitpunkt der Erhebung nicht umsetzbar ist, so bald wie möglich nach der Erhebung, sofern es keinen berechtigten Grund gemäß 2A dafür gibt, dies nicht zu tun.

Regel 2C – BMC darf personenbezogene Daten, die in Europa für einen anderen oder neuen Zweck erhoben wurden, nur dann verarbeiten, wenn BMC einen berechtigten Grund dafür hat, der im Einklang ist mit dem anwendbaren Recht des europäischen Staates, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden.

Wenn BMC personenbezogene Daten für einen konkreten Zweck gemäß Regel 1 (der der Person über die entsprechende Erklärung über die Verarbeitung nach Treu und Glauben mitgeteilt wurde) erhebt und BMC die Daten anschließend für einen anderen oder neuen Zweck verwenden möchte, müssen die Betroffenen über diese Änderung in Kenntnis gesetzt werden, es sei denn:

- sie bewegt sich innerhalb ihrer Erwartungen und die Betroffenen können ihre Bedenken zum Ausdruck bringen; oder
- es gibt einen berechtigten Grund dafür, dies nicht zu tun, der im Einklang ist mit dem anwendbaren Recht des europäischen Staates, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden.

In bestimmten Fällen, z. B. bei der Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten oder wenn BMC nicht der Ansicht ist, dass die Verarbeitung von einem Betroffenen erwartet werden kann, kann die Einwilligung der Person zu den neuen Nutzungen oder Übermittlungen erforderlich sein.

REGEL 3 – SICHERSTELLEN DER DATENQUALITÄT

Regel 3A – BMC sorgt dafür, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind.

Um sicherzustellen, dass die von BMC aufbewahrten personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind, fordert BMC die Betroffenen dazu auf, BMC mitzuteilen, wenn sich ihre personenbezogenen Daten ändern.

Regel 3B – BMC bewahrt personenbezogene Daten nur so lange auf, wie dies für die Zwecke, für die sie erhoben und weiterverarbeitet wurden, nötig ist.

BMC befolgt die BMC-Richtlinien und Verfahren zur Aufbewahrung von Unterlagen in ihrer jeweils überarbeiteten und aktualisierten Fassung.

Regel 3C – BMC bewahrt nur personenbezogene Daten auf, die zweckentsprechend, relevant und nicht übermäßig sind.

BMC das Mindestmaß an personenbezogenen Daten angeben, das erforderlich ist, um den jeweiligen Zweck ordnungsgemäß zu erfüllen.

REGEL 4 – ERGREIFEN ANGEMESSENER SICHERHEITSMABNAHMEN

Regel 4A – BMC befolgt seine Sicherheitsrichtlinien.

BMC führt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ein, die für den Schutz gegen die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, den zufälligen Verlust, die Änderung, die unberechtigte Weitergabe oder den unberechtigten Zugang - insbesondere wenn im Rahmen der Verarbeitung Daten über ein Netzwerk übertragen werden - und gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich sind. Dazu befolgt BMC die Vorgaben der bei BMC geltenden Sicherheitsrichtlinien in ihrer überarbeiteten und aktualisierten Fassung zusammen mit allen anderen Sicherheitsmaßnahmen, die für einen Geschäftsbereich oder eine bestimmten Position relevant sind. BMC führt Grundsätze zur Meldung von Verstößen nach Vorgabe des geltenden Datenschutzrechts ein und befolgt diese

Regel 4B – BMC stellt sicher, dass die Dienstleister von BMC ebenfalls angemessene und gleichwertige Sicherheitsmaßnahmen ergreifen.

Das europäische Recht fordert für den Fall, dass ein (als Auftragsdatenverarbeiter auftretender) Dienstleister einer der BMC-Einrichtungen Zugang zu den personenbezogenen Daten von ehemaligen, aktuellen und potentiellen Mitarbeitern, Kunden, Vertriebspartnern, Lieferanten, Dienstleistern und sonstigen Dritten hat, ausdrücklich die Auferlegung strenger, schriftlich festzuhaltender vertraglicher Auflagen mit Bezug auf die Sicherheit dieser Daten im Sinne des anwendbaren Rechts des europäischen Staates, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, um sicherzustellen, dass diese Dienstleister bei der Nutzung dieser Daten nur den Anweisungen von BMC gemäß handeln und geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen vorgesehen haben, um die personenbezogenen Daten zu schützen.

REGEL 5 – WAHRUNG DER RECHTE DER BETROFFENEN

Regel 5A – BMC befolgt das Verfahren für Zugangsanfragen von Betroffenen und wird auf alle Beschwerden oder Anfragen von Betroffenen im Zusammenhang mit ihren personenbezogenen Daten gemäß anwendbarem Recht antworten.

Betroffene sind berechtigt (mittels schriftlicher Anfrage an BMC, falls erforderlich), eine Kopie der personenbezogenen Daten zu erhalten, die über sie geführt werden (einschließlich elektronischer und in Papierform aufbewahrter Daten). Dies ist im europäischen Datenschutzrecht unter dem Begriff „Zugangsrecht des Betroffenen“ bekannt. BMC geht bei der Bearbeitung von Anfragen von Betroffenen auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten nach den Schritten des Verfahrens für Zugangsanfragen von Betroffenen (s. Anhang 1) vor.

Regel 5B – BMC bearbeitet Anfragen auf Löschung, Berichtigung oder Sperrung von unzutreffenden personenbezogenen Daten oder Einstellung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach dem Verfahren für Zugangsanfragen von Betroffenen.

Betroffene sind berechtigt, die Berichtigung, Löschung, Sperrung bzw. Vervollständigung ihrer personenbezogenen Daten, die unzutreffend oder unvollständig sind, zu beantragen und, unter bestimmten Umständen, der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen. BMC geht unter diesen Umständen nach den Schritten des Verfahrens für Zugangsanfragen von Betroffenen (s. Anhang 1) vor.

REGEL 6 – GEWÄHRLEISTUNG EINES ANGEMESSENEN SCHUTZES FÜR GRENZÜBERSCHREITENDE ÜBERMITTLUNGEN

Regel 6 – BMC übermittelt personenbezogene Daten nicht an Dritte außerhalb von BMC, ohne den angemessenen Schutz der Daten nach den in diesen Richtlinien aufgeführten Standards sicherzustellen.

Grundsätzlich sind grenzüberschreitende Übermittlungen personenbezogener Daten an Dritte außerhalb von BMC-Einrichtungen nur erlaubt, wenn angemessene Maßnahmen, wie das Unterzeichnen von Vertragsklauseln zum Schutz der zu übermittelnden personenbezogenen Daten, ergriffen werden.

REGEL 7 – ABSICHERUNG DER NUTZUNG VON SENSIBLEN PERSONENBEZOGENEN DATEN

Regel 7A – BMC nutzt sensible personenbezogene Daten nur, wenn dies absolut notwendig ist.

Sensible personenbezogene Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben und strafrechtliche Verurteilungen des Betroffenen. BMC prüft, ob sensible personenbezogene Daten für die angestrebte Nutzung erforderlich sind und wann sie im Zusammenhang mit dem Geschäftszweck absolut notwendig sind.

Regel 7B – BMC nutzt sensible personenbezogene Daten, die in Europa erhoben wurden, nur dann, wenn die ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen eingeholt wurde, es sei denn, BMC hat eine andere berechnigte Grundlage dafür, im Einklang mit dem anwendbaren Recht des europäischen Staates, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden.

Grundsätzlich müssen die Betroffenen der Erhebung und Nutzung ihrer sensiblen personenbezogenen Daten durch BMC ausdrücklich zustimmen, sofern BMC nicht durch nationale Gesetze dazu gezwungen wird oder eine andere berechnigte Grundlage dafür hat, im Einklang mit dem anwendbaren Recht des europäischen Staates, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden. Diese Einwilligung zur Nutzung sensibler personenbezogener Daten durch BMC muss ernst gemeint sein und freiwillig erteilt werden.

REGEL 8 – LEGITIMIERUNG VON DIREKTMARKETING

Regel 8 – BMC gestattet seinen Kunden, einen Opt-out gegen den Erhalt von Marketinginformationen zu erklären.

Alle Betroffenen haben das Recht, der Nutzung ihrer personenbezogenen Daten für Direktmarketingzwecke kostenlos zu widersprechen, und BMC wird allen entsprechenden Opt-out-Anfragen nachkommen.

REGEL 9 – AUTOMATISIERTE EINZELENTSCHEIDUNGEN

Regel 9 – Soweit Entscheidungen mit Hilfe von automatisierten Mitteln getroffen werden, hat jeder Betroffene das Recht auf Auskunft über den logischen Aufbau der Entscheidung, und BMC ergreift die notwendigen Maßnahmen, um die Interessen des Betroffenen zu schützen.

Das europäische Datenschutzrecht sieht besondere Auflagen vor, um sicherzustellen, dass keine Bewertungen oder Entscheidungen über Personen ausschließlich aufgrund einer automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten getroffen werden, die den Betroffenen erheblich beeinträchtigen, wenn keine Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Betroffenen ergriffen werden.

- ABSCHNITT B: PRAKTISCHE VERPFLICHTUNGEN

Regel 10 – EINHALTUNG

Regel 10 – BMC sieht angemessene personelle Mittel und Unterstützung vor, um den Datenschutz unternehmensweit sicherzustellen und zu überwachen.

BMC hat einen Internationalen Datenschutzbeauftragten bestimmt, der dem Zentralen Datenschutzteam („Core Privacy Team“) angehört, das die Befolgung dieser Richtlinien überprüft und sicherstellt. Das Zentrale Datenschutzteam wird von Rechtsabteilungsmitarbeitern und Compliance-Beauftragten auf regionaler und Landesebene unterstützt, die für die Überwachung und Durchsetzung der tagtäglichen Einhaltung dieser Richtlinien verantwortlich sind. Anhang 2 enthält eine Aufstellung der Aufgaben und Zuständigkeiten des BMC-Datenschutzteams.

REGEL 11 – SCHULUNG

Regel 11 – BMC bietet angemessene Schulungen für Mitarbeiter an, die ständig oder regelmäßig Zugang zu personenbezogenen Daten haben, an der Erhebung personenbezogener Daten oder der Entwicklung von Hilfsmitteln, die zur Verarbeitung personenbezogener Daten eingesetzt werden, beteiligt sind, im Sinne der Anforderungen an Datenschutzbildungen, die als Anhang 3 beiliegen.

REGEL 12 – AUDIT

Regel 12 – BMC befolgt das Prüfprotokoll für die verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für verantwortliche Stellen und Auftragsdatenverarbeiter, das in Anhang 4 dargestellt ist.

REGEL 13 – BESCHWERDEMANAGEMENT

Regel 13 – BMC befolgt das Beschwerdemanagementverfahren der verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für verantwortliche Stellen und Auftragsdatenverarbeiter, das in Anhang 5 dargestellt ist.

REGEL 14 – ZUSAMMENARBEIT MIT DATENSCHUTZBEHÖRDEN

Regel 14 – BMC befolgt das Zusammenarbeitsverfahren der verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für verantwortliche Stellen und Auftragsdatenverarbeiter, das in Anhang 6 dargestellt ist.

REGEL 15 – AKTUALISIERUNG DIESER RICHTLINIEN

Regel 15 – BMC befolgt das Aktualisierungsverfahren der verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für verantwortliche Stellen und Auftragsdatenverarbeiter, das in Anhang 7 dargestellt ist.

REGEL 16 – VERHALTEN, WENN NATIONALES RECHT DIE EINHALTUNG DIESER RICHTLINIEN VERHINDERT

Regel 16A – Wenn BMC als Organisation glaubt, dass das auf sie anwendbare Recht ihr untersagt, ihren Pflichten im Sinne dieser Richtlinien nachzukommen bzw. dieses Recht ihre Möglichkeit, diesen Richtlinien nachzukommen, erheblich beeinträchtigt, wird BMC unverzüglich den Internationalen Datenschutzbeauftragten unterrichten, sofern dies nicht von einer Strafverfolgungsbehörde untersagt ist.

Regel 16B – Wenn ein Konflikt zwischen den auf BMC anwendbaren Rechtsvorschriften und diesen Richtlinien vorliegt, wird BMC dafür sorgen, dass das Zentrale Datenschutzteam ggf. zusammen mit der Rechtsabteilung eine verantwortungsvolle Entscheidung bezüglich der zu ergreifenden Maßnahmen trifft, und im Zweifelsfall die zuständige Datenschutzbehörde konsultieren.

- **ABSCHNITT C: RECHTE DRITTER**

Das europäische Datenschutzrecht gibt vor, dass den ehemaligen, aktuellen und potentiellen Mitarbeitern, Kunden, Vertriebspartnern, Lieferanten und Dienstleistern von BMC sowie sonstigen Dritten, deren personenbezogenen Daten erhoben bzw. in Europa von einem Gruppenmitglied, das als für die Verarbeitung verantwortliche Stelle auftritt (die „**Exportierende Stelle**“), genutzt und an ein Gruppenmitglied außerhalb von Europa (die „**Importierende Stelle**“) übermittelt werden, bestimmte Rechte zuteilwerden, um die Verpflichtungen in der Einleitung zu diesen Richtlinien, Teil II und den Anhängen in Teil IV wie folgt einzufordern:

- *Beschwerden:* Betroffene können sich bei einem europäischen Gruppenmitglied und/oder einer europäischen Datenschutzbehörde im Zuständigkeitsbereich der Exportierenden Stelle beschweren;
- *Verfahren:* Betroffene können bei den Gerichten im Zuständigkeitsbereich der Exportierenden Stelle Verfahren gegen die Exportierende Stelle, von der die personenbezogenen Daten übermittelt wurden, anstrengen, um durchzusetzen, dass die Einleitung zu diesen Richtlinien und Teil II und IV dieser Richtlinien durch BMC eingehalten werden; und/oder
- *Haftung:* Betroffene können angemessene Entschädigung von einer Exportierenden Stelle einschließlich der Abhilfe wegen jeglicher Verstöße gegen die Einleitung zu diesen Richtlinien und/oder Teil II und IV dieser Richtlinien durch eine Importierende Stelle verlangen und ggf. nach Ermessen eines Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde Ersatz von einer Exportierenden Stelle für die Schäden verlangen, die ihnen infolge des Verstoßes gegen die Einleitung zu diesen Richtlinien und/oder Teil II und IV dieser Richtlinien entstanden sind.

- *Transparenz*: Betroffene haben zudem Anspruch auf eine Kopie dieser Richtlinien und des konzerninternen Vertrages, den BMC im Zusammenhang mit diesen Richtlinien eingegangen ist.

Im Falle von Forderungen aufgrund von Schäden, die bei einem Betroffenen entstanden sind und bei denen dieser Betroffene beweisen kann, dass dieser Schaden wahrscheinlich aufgrund eines Verstoßes gegen die Einleitung zu diesen Richtlinien oder Teil II oder IV dieser Richtlinien entstanden ist, hat sich BMC damit einverstanden erklärt, dass die Beweislast, um zu belegen, dass eine Importierende Stelle nicht für den Verstoß verantwortlich ist oder kein solcher Verstoß stattgefunden hat, bei der Exportierenden Stelle liegt, die die personenbezogenen Daten im Sinne von Teil II dieser Richtlinien an diese Importierende Stelle übermittelt hat.

TEIL III: BMC ALS AUFTRAGSDATENVERARBEITER

Teil III dieser Richtlinien gilt in allen Fällen, in denen BMC personenbezogene Daten erhebt, nutzt oder übermittelt entweder als Auftragsdatenverarbeiter für ein anderes Gruppenmitglied oder im Rahmen eines schriftlichen Vertrages für einen Dritten in einer Situation erhebt, in der der Dritte die verantwortliche Stelle für die Verarbeitung ist (Gruppenmitglieder und Dritte zusammen in diesen Richtlinien als „Kunde“ bezeichnet) .

Zu den wichtigsten Bereichen, in denen BMC als Auftragsdatenverarbeiter auftritt, gehört die Bereitstellung von Software als Serviceprodukt ("Software as a Service").

Wenn BMC als Auftragsdatenverarbeiter auftritt, liegt die Verantwortung für die Einhaltung des europäischen Datenschutzrechts bei dem jeweiligen Kunden von BMC European. Manche Datenschutzpflichten werden in den Verträgen, die BMC mit seinen Kunden abschließt, an BMC übertragen. Hält BMC die Bedingungen seiner Verträge mit seinen Kunden nicht ein, verstoßen die BMC-Kunden somit möglicherweise gegen das geltende Datenschutzrecht und gegen BMC können Schadensersatzforderungen in Form von Zahlungen oder anderen Rechtsbehelfen gestellt werden. Wenn ein Kunde belegt, dass ihm ein Schaden entstanden ist und dieser Schaden wahrscheinlich aufgrund eines Verstoßes gegen Teil III dieser Richtlinien (bzw. ggf. gegen eine der Zusagen in der Einleitung zu den Richtlinien oder den Anhängen in Teil IV dieser Richtlinien) durch ein Gruppenmitglied außerhalb von Europa oder einen dritten Unter-Auftragsdatenverarbeiter mit Sitz außerhalb von Europa eingetreten ist, kann dieser Kunde diese Richtlinien gegenüber BMC geltend machen, wenn in dem Vertrag mit dem Kunden eine konkrete Verpflichtung zur Einhaltung dieser Richtlinien für BMC aufgeführt ist. In diesen Fällen muss das haftbare Gruppenmitglied (d. h. das Gruppenmitglied, das einen Vertrag mit dem Kunden abgeschlossen hat) beweisen, dass kein Gruppenmitglied außerhalb von Europa (bzw. kein dritter Unter-Auftragsdatenverarbeiter mit Sitz außerhalb von Europa) für den Verstoß verantwortlich ist bzw. kein Verstoß vorliegt.

Wenngleich die Entscheidung, ob die von BMC in Teil III dieser Richtlinien gemachten Zusagen einen angemessenen Schutz für im Rahmen seines Vertrages mit BMC übermittelten personenbezogenen Daten bietet, beim Kunden liegt, wird BMC Teil III dieser Richtlinien immer anwenden, wenn BMC als Auftragsdatenverarbeiter für einen Kunden auftritt. Wenn sich BMC-Kunden auf die Richtlinien als ausreichenden Schutz verlassen, wird eine Kopie der Einleitung zu den Richtlinien und von Teil III und IV dieser Richtlinien in den Vertrag mit dem jeweiligen Kunden aufgenommen. Entscheidet sich ein Kunde von BMC, sich nicht auf Teil III dieser Richtlinien zu verlassen, ist dieser Kunde dafür zuständig, andere angemessene Sicherheitsmechanismen zum Schutz der personenbezogenen Daten vorzusehen.

Teil III dieser Richtlinien teilt sich in drei Abschnitte auf:

- Abschnitt A behandelt die Grundprinzipien, die BMC bei der Erhebung und Nutzung von personenbezogenen Daten als Auftragsdatenverarbeiter einhalten muss.
 - Abschnitt B erläutert die praktischen Verpflichtungen, die BMC für der Erhebung und Nutzung von personenbezogenen Daten gegenüber den europäischen Datenschutzbehörden eingegangen ist.
 - Abschnitt C beschreibt die Rechte, die BMC Dritten in seiner Eigenschaft als Auftragsdatenverarbeiter im Rahmen von Teil III dieser Richtlinien einräumt.
- ABSCHNITT A: GRUNDPRINZIPIEN

REGEL 1 – EINHALTUNG DES LOKALEN RECHTS

Regel 1A – BMC sorgt dafür, dass die Einhaltung von Teil III dieser Richtlinien nicht in Konflikt mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen steht, sofern vorhanden.

Soweit ein anwendbares Datenschutzgesetz ein höheres Schutzniveau verlangt, bestätigt BMC, dass dieses Teil III dieser Richtlinien vorgehen wird.

Regel 1B – BMC unterstützt und arbeitet mit einer verantwortlichen Stelle zusammen, um seine Pflichten im Rahmen des Datenschutzrechts innerhalb eines zumutbaren Zeitrahmens und soweit so angemessen wie möglich einzuhalten.

BMC unterstützt seine Kunden innerhalb eines zumutbaren Zeitrahmens dabei, ihre Pflichten als verantwortliche Stelle für die Verarbeitung im Sinne des anwendbaren Datenschutzrechts zu erfüllen, soweit dies in angemessener Weise möglich und im Rahmen seiner Kundenverträge vorgegeben ist. Dazu kann z. B. gehören, die Anweisungen der Kunden im Sinne der Vertragsbedingungen zu befolgen, um sie dabei zu unterstützen, der Pflicht des einzelnen Kunden nachzukommen, die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand zu halten.

REGEL 2 – GEWÄHRLEISTEN VON TRANSPARENZ UND AUSSCHLIEßLICHE VERWENDUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN FÜR EINEN BEKANNTEN ZWECK

Regel 2A – BMC unterstützt eine verantwortliche Stelle soweit in angemessener Weise möglich dabei, die Auflage zu erfüllen, Dritten zu erklären, wie ihre Daten genutzt werden.

BMC-Kunden haben die Pflicht, Dritten bei oder kurz nach der Erhebung ihrer personenbezogenen Daten zu erklären, wie diese Daten genutzt werden, und dies erfolgt in der Regel durch eine einfach zugängliche Datenverarbeitungserklärung.

BMC bietet seinen Kunden diese Unterstützung und Information, soweit dies im Rahmen seiner Verträge mit den Kunden zur Erfüllung dieser Auflage vorgegeben ist. So kann BMC gebeten werden, im Rahmen der Bedingungen eines Vertrages mit einem konkreten Kunden Angaben zu eventuellen Unter-Auftragsdatenverarbeitern von BMC zur Verarbeitung von personenbezogenen Kundendaten im Namen des Kunden zu machen.

Regel 2B – BMC nutzt personenbezogene Daten nur gemäß den Anweisungen der verantwortlichen Stelle.

BMC nutzt personenbezogene Daten nur im Einklang mit den Bedingungen des jeweiligen Vertrages mit dem Kunden.

Sollte BMC diese Regel oder seine Pflichten im Rahmen von Teil III dieser Richtlinien bezüglich eines Vertrages mit einem Kunden aus irgendeinem Grunde nicht einhalten können, muss BMC diesen Kunden unverzüglich darauf hinweisen. Der BMC-Kunde kann die Übermittlung personenbezogener Daten an BMC daraufhin einstellen und/oder den Vertrag, je nach vereinbarten Vertragsbedingungen, den Vertrag mit BMC kündigen.

In einem solchen Fall handelt BMC gemäß den Anweisungen des jeweiligen Kunden und nimmt entsprechend die sichere oder sonstige Rückgabe, Zerstörung oder Speicherung der personenbezogenen Daten einschließlich aller Kopien der personenbezogenen Daten im Sinne der Bedingungen seines Vertrages mit diesem Kunden vor.

Sollte es BMC gesetzlich untersagt sein, die personenbezogenen Daten an einen Kunden zurückzugeben oder zu zerstören, bewahrt BMC die personenbezogenen Daten vertraulich auf und verarbeitet sie nicht auf andere Weise als im Sinne der Bedingungen seines Vertrages mit diesem Kunden.

REGEL 3 – DATENQUALITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

Regel 3 – BMC unterstützt verantwortliche Stellen dabei, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind.

BMC kommt allen Anweisungen seiner Kunden nach, wie in den Vertragsbedingungen vorgesehen, um sie dabei zu unterstützen, ihre Pflicht zu erfüllen, die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand zu halten.

Wenn dies im Rahmen der Bedingungen des Vertrages mit dem jeweiligen Kunden vorgesehen ist, nimmt BMC auf Anweisung des Kunden die Löschung, Anonymisierung, Aktualisierung oder Berichtigung personenbezogener Daten vor.

BMC benachrichtigt andere Gruppenmitglieder oder dritte Unterauftragsdatenverarbeiter, denen personenbezogene Daten übermittelt wurden, entsprechend, damit sie ihre Aufzeichnungen ebenfalls aktualisieren können.

REGEL 4 – BERÜCKSICHTIGUNG DER RECHTE DRITTER

Regel 4 – BMC unterstützt verantwortliche Stellen dabei, die Rechte Dritter zu berücksichtigen.

BMC handelt gemäß den Anweisungen des Kunden vor, soweit dies im Rahmen der Bedingungen des Vertrages mit diesem Kunden vorgesehen ist, und ergreift alle sinnvollen, notwendigen Maßnahmen, damit seine Kunden ihrer Pflicht der Berücksichtigung von Rechten Dritter nachkommen können. Insbesondere gibt jedes Gruppenmitglied, das eine Zugangsanfrage eines Betroffenen erhält, diese Anfrage sofort an den jeweiligen Kunden weiter und geht nur auf eine solche Anfrage ein, wenn es die Genehmigung dazu erhalten hat oder gesetzlich dazu verpflichtet ist.

REGEL 5 – SICHERHEIT UND VERTRAULICHKEIT

Regel 5A – BMC setzt angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ein, um personenbezogene Daten zu schützen, die BMC im Auftrag einer verantwortlichen Stelle verarbeitet.

Das europäische Recht fordert ausdrücklich für den Fall, dass BMC einem Kunden eine Leistung erbringt, die mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten einhergeht, dass der Vertrag zwischen BMC und seinem Kunden Bestimmungen zu Sicherheit und organisatorischen Maßnahmen enthält, die die Informationen schützen im Einklang mit dem Recht des europäischen Landes, das für den Kunden maßgeblich ist.

Regel 5B – BMC benachrichtigt die verantwortliche Stelle über jeden Sicherheitsverstoß gemäß den Bedingungen eines Vertrages mit einer verantwortlichen Stelle.

Die Gruppenmitglieder benachrichtigen den Kunden unverzüglich und gemäß den Vorgaben des Vertrages des Gruppenmitglieds mit diesem Kunden über jeglichen Sicherheitsverstoß im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, die für diesen Kunden verarbeitet wurden.

Regel 5C – BMC erfüllt die Vorgaben von verantwortlichen Stellen bezüglich der Bestellung von Unter-Auftragsdatenverarbeitern.

BMC teilt seinen Kunden mit, wenn die Datenverarbeitung für sie von einem Unter-Auftragsdatenverarbeiter vorgenommen wird, und erfüllt alle konkreten Vorgaben des Kunden bezüglich der Bestimmung von Unter-Auftragsdatenverarbeitern im Sinne der Bedingungen des Vertrages mit diesem Kunden. BMC stellt dem Kunden stets aktuelle Informationen über die Bestellung von Unter-Auftragsdatenverarbeitern bereit, um eine allgemeine Einwilligung einzuholen. Widerspricht ein Kunde ausgehend von diesen Informationen der Bestellung eines Unter-Auftragsdatenverarbeiters zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten in seinem Auftrag, kann dieser Kunde alle Schritte unternehmen, die ihm gemäß der Bedingungen seines Vertrages mit BMC und gemäß Regel 2B in Teil III dieser Richtlinien zustehen.

Regel 5D – BMC gewährleistet, dass die Unter-Auftragsdatenverarbeiter die Vorgaben einhalten, die (i) den Bedingungen ihrer Verträge mit einer verantwortlichen Stelle und (ii) Teil III dieser Richtlinien entsprechen, und gewährleistet insbesondere, dass der Unter-Auftragsdatenverarbeiter angemessene und gleichwertige Sicherheitsmaßnahmen ergreift.

Die Gruppenmitglieder dürfen nur Unter-Auftragsdatenverarbeiter bestellen, die ausreichende Garantien für die Zusagen bieten, die BMC in Teil III dieser Richtlinien abgegeben hat. Insbesondere müssen diese Unter-Auftragsdatenverarbeiter in der Lage sein, für technische und organisatorische Maßnahmen zu sorgen, die ihre Nutzung der personenbezogenen Daten regeln, auf die sie im Einklang mit den Bedingungen des Vertrages zwischen dem Gruppenmitglied und dem Kunden Zugriff haben.

Zur Erfüllung dieser Regel wird BMC, wenn ein Unter-Auftragsdatenverarbeiter Zugang zu personenbezogenen Daten hat, die für BMC verarbeitet werden, entsprechende Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass der Unter-Auftragsdatenverarbeiter angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten eingeführt hat, und dem Unter-Auftragsdatenverarbeiter schriftlich strenge Vertragspflichten auferlegen, die:

- Zusagen von Seiten des Unter-Auftragsdatenverarbeiters bezüglich der Sicherheit der Informationen enthalten, die denen aus Teil III dieser Richtlinien (insbesondere Regel 5A und 5B, s. o.) und den Bedingungen des Vertrages zwischen BMC und dem Kunden zu der jeweiligen Verarbeitung entsprechen;
 - sicherstellen, dass der Unter-Auftragsdatenverarbeiter bei der Nutzung dieser Informationen nur nach den Anweisungen von BMC handeln wird; und
 - die notwendigen Verpflichtungen enthalten, damit die Zusagen von Seiten des Unter-Auftragsdatenverarbeiters den Zusagen von BMC in Teil III dieser Richtlinien entsprechen und insbesondere die Vertraulichkeit und die grundlegenden Individualrechte und Freiheiten im Hinblick auf die Übermittlung von personenbezogenen Daten von einem Gruppenmitglied in Europa an einen Unter-Auftragsdatenverarbeiter außerhalb von Europa sicherstellen.
- ABSCHNITT B: PRAKTISCHE VERPFLICHTUNGEN

REGAL 6 – COMPLIANCE

Regel 6 – BMC sieht angemessene personelle Mittel und Unterstützung vor, um den Datenschutz unternehmensweit sicherzustellen und zu überwachen.

BMC hat einen Internationalen Datenschutzbeauftragten bestimmt, der dem Zentralen Datenschutzteam („Core Privacy Team“) angehört, das die Befolgung dieser Richtlinien überprüft und sicherstellt. Das Zentrale Datenschutzteam wird von Rechts- und Compliance-Beauftragten auf regionaler und Landesebene unterstützt, die für die Überwachung und Durchsetzung der tagtäglichen Einhaltung dieser Richtlinien verantwortlich sind. In Anhang 2 ist eine Aufstellung der Aufgaben und Zuständigkeiten des BMC-Datenschutzteams dargestellt.

REGEL 7 – SCHULUNG

Regel 7 – BMC bietet angemessene Schulungen für die Mitarbeiter an, die ständig oder regelmäßig Zugang zu personenbezogenen Daten haben, an der Erhebung personenbezogener Daten oder der Entwicklung von Tools, die zur Verarbeitung personenbezogener Daten eingesetzt werden, beteiligt sind, im Sinne der Datenschutzeschulungsanforderungen, die in Anhang 3 aufgeführt sind.

REGEL 8 – PRÜFUNG

Regel 8 – BMC befolgt das Prüfprotokoll der verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für verantwortliche Stellen und Auftragsdatenverarbeiter, das in Anhang 4 dargestellt ist.

REGEL 9 – BESCHWERDEN

Regel 9 – BMC befolgt das Beschwerdemanagementverfahren der verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für verantwortliche Stellen und Auftragsdatenverarbeiter, das in Anhang 5 dargestellt ist.

REGEL 10 – ZUSAMMENARBEIT MIT DATENSCHUTZBEHÖRDEN

Regel 10 – BMC befolgt das Zusammenarbeitsverfahren der verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für verantwortliche Stellen und Auftragsdatenverarbeiter, das in Anhang 6 dargestellt ist.

REGEL 11 – AKTUALISIERUNGEN VON TEIL III DIESER RICHTLINIEN

Regel 11 – BMC befolgt das Aktualisierungsverfahren der verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für verantwortliche Stellen und Auftragsdatenverarbeiter, das in Anhang 7 dargestellt ist.

REGEL 12 – VERHALTEN, WENN NATIONALES RECHT DIE EINHALTUNG DIESER RICHTLINIEN VERHINDERT

Regel 12A – Wenn BMC glaubt, dass das auf sie anwendbare Recht ihr untersagt, ihren Pflichten im Sinne von Teil III dieser Richtlinien nachzukommen, wird BMC unverzüglich folgende Stellen informieren:

- **Die verantwortliche Stelle im Sinne von Regel 2B (sofern dies nicht von einer Strafverfolgungsbehörde untersagt ist);**
- **Den Internationalen Datenschutzbeauftragten von BMC und den Vizepräsidenten, den EMEA Chefsyndikus; und**
- **Die jeweils für die verantwortliche Stelle zuständige Datenschutzbehörde.**

Regel 12B – BMC gewährleistet, dass BMC, wenn BMC eine rechtlich verbindliche Anfrage zur Offenlegung personenbezogener Daten erhält, die unter Teil III dieser Richtlinien fallen,

- **die verantwortliche Stelle unverzüglich darüber informiert, sofern dies nicht von einer Strafverfolgungsbehörde oder anderen Behörde untersagt ist; und**
- **die Anfrage zurückstellen und die führende Datenschutzbehörde, die diese Richtlinien genehmigt hat (d. h. die CNIL) sowie die entsprechende, für die verantwortliche Stelle zuständige Datenschutzbehörde benachrichtigen wird, sofern dies nicht von einer Strafverfolgungsbehörde oder anderen Behörde untersagt ist. In diesem Fall wird sich BMC bemühen, die anfragende Behörde über seine Pflichten im Rahmen des europäischen Datenschutzrechts zu informieren, damit nach Möglichkeit auf dieses Verbot gegenüber BMC verzichtet wird. Lässt sich dieses Verbot trotz der Bemühungen von BMC nicht vermeiden, legt BMC den zuständigen Datenschutzbehörden einen Jahresbericht mit allgemeinen Angaben zu allen Offenlegungsanfragen vor, die BMC von der entsprechenden Behörde erhalten hat, soweit BMC von dieser Behörde dazu befugt wurde, diese Informationen offen zu legen.**

- **ABSCHNITT C: RECHTE DRITTER**

Das europäische Datenschutzrecht gibt vor, dass den Personen, deren personenbezogene Daten in Europa verarbeitet werden, das Recht eingeräumt werden muss, diese Richtlinien als begünstigte Dritte (ggf.) geltend machen zu können, wenn sie keinen Anspruch gegenüber einer verantwortlichen Stelle wegen eines Verstoßes gegen eine Zusicherung in der Einleitung zu diesen Richtlinien, Teil III bzw. die Anhänge in Teil IV dieser Richtlinien durch ein als Auftragsdatenverarbeiter handelndes Gruppenmitglied (oder einen Unter-Auftragsdatenverarbeiter) geltend machen können, weil die verantwortliche Stelle verschwunden ist oder rechtlich nicht mehr besteht oder insolvent geworden ist und kein Rechtsnachfolger die rechtlichen vertraglichen oder gesetzlichen Verbindlichkeiten der verantwortlichen Stelle voll übernommen hat. Somit kommen den ehemaligen, derzeitigen und potentiellen Mitarbeitern, Kunden, Weiterverkäufern, Lieferanten, Dienstleistern von BMC und sonstigen Dritten, deren personenbezogene Daten in Europa von einem als Auftragsdatenverarbeiter handelnden Gruppenmitglied (die „Exportierende Stelle“) verarbeitet und/oder an ein Gruppenmitglied außerhalb von Europa (die „Importierende Stelle“) übertragen werden, bestimmte Rechte zu, (ggf.) die Einleitung zu den Richtlinien, Teil III bzw. die Anhänge in Teil IV dieser Richtlinien wie folgt geltend zu machen:

- Wenn personenbezogene Daten im Sinne von Teil III dieser Richtlinien übertragen werden und:
 - (i) die Person, deren personenbezogene Daten übertragen werden, keinen Anspruch gegenüber der verantwortlichen Stelle wegen eines Verstoßes gegen die Einleitung zu diesen Richtlinien, Teil III dieser Richtlinien bzw. die Anhänge in Teil IV dieser Richtlinien durch ein als Auftragsdatenverarbeitender handelndes Gruppenmitglied (bzw. einen Unter-Auftragsdatenverarbeiter) geltend machen kann, weil die verantwortliche Stelle verschwunden ist oder rechtlich nicht mehr besteht oder insolvent geworden ist; und
 - (ii) kein Rechtsnachfolger die rechtlichen vertraglichen oder gesetzlichen Verbindlichkeiten der verantwortlichen Stelle voll übernommen hat,

hat diese Person folgende Rechte:

- (a) *Durchsetzung der Compliance:* Sie kann die Einhaltung der Einleitung zu diesen Richtlinien, Teil III dieser Richtlinien bzw. (ggf.) der Anhänge in Teil IV dieser Richtlinien durchsetzen.
- (b) *Beschwerden:* Sie kann eine Beschwerde bei einer europäischen Datenschutzbehörde des Gerichtsstands der Exportierenden Stelle,

bzw. wenn es keine Exportierende Stelle gibt, des Gerichtsstands, von dem aus die personenbezogenen Daten übermittelt wurden, einlegen und/oder bei einem Gruppenmitglied in Europa (solche Beschwerden sind im Sinne des Beschwerdemanagements gemäß Anhang 5 zu behandeln).

- (c) *Haftung*: Sie kann ein Verfahren anstrengen gegen:
- (i) die Exportierende Stelle bei den Gerichten des Gerichtsstandes der Exportierenden Stelle, von der aus die personenbezogenen Daten übermittelt wurden (in diesem Fall übernimmt die Exportierende Stelle die Haftung, als ob sie den jeweiligen Verstoß in dem europäischen Mitgliedsland begangen hätte, in dem die Exportierende Stelle ihren Sitz hat); oder
 - (ii) wenn es keine Exportierende Stelle gibt, gegen die Importierende Stelle des Gerichtsstandes des europäischen Mitgliedsstaates, in dem die Person ansässig ist.
- (d) *Entschädigung*: Sie kann, wo dies angemessen ist, von der Exportierenden Stelle bzw., wenn es keine Exportierende Stelle gibt, von der Importierenden Stelle eine Entschädigung für Schäden verlangen, die entstanden sind infolge des Verstoßes gegen die Einleitung zu diesen Richtlinien, Teil III dieser Richtlinien oder die Anhänge in Teil IV dieser Richtlinien durch:
- (i) eine Importierende Stelle; oder
 - (ii) einen Dritt-Auftragsdatenverarbeiter mit Sitz außerhalb von Europa, der im Namen einer Importierenden oder einer Exportierenden Stelle handelt,

im Einklang mit der Entscheidung des Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde, in der dies bestimmt worden ist.

- (e) *Transparenz*: Sie kann eine Kopie dieser Richtlinien und des gruppeninternen Vertrages verlangen.

- Wenn ein Gruppenmitglied außerhalb von Europa als Auftragsdatenverarbeiter im Auftrag eines Dritten handelt, der verantwortliche Stelle ist, liegt, wenn eine Person einen Schaden erleidet und belegen kann, dass dieser Schaden wahrscheinlich aufgrund eines Verstoßes gegen die Einleitung zu diesen Richtlinien, Teil III dieser

Richtlinien bzw. die Anhänge in Teil IV dieser Richtlinien entstanden ist, die Beweislast dafür zu zeigen, dass eine Importierende Stelle oder ein dritter Unter-Auftragsdatenverarbeiter mit Sitz außerhalb von Europa, der im Namen eines Gruppenmitglieds handelt, nicht für diesen Verstoß verantwortlich ist oder dieser Verstoß nicht vorliegt, bei der Exportierende Stelle bzw. wenn es keine Exportierende Stelle gibt, bei der Importierenden Stelle.

- Die Exportierende Stelle bzw., wenn es keine Exportierende Stelle gibt, die Importierende Stelle, muss dafür sorgen, dass alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um jeglichen Verstoß gegen die Einleitung zu diesen Richtlinien, Teil III dieser Richtlinien bzw. die Anhänge in Teil IV dieser Richtlinien durch eine Importierende Stelle oder einen Dritt-Auftragsdatenverarbeiter mit Sitz außerhalb von Europa, der personenbezogene Daten für eine verantwortliche Stelle verarbeitet, zu vermeiden.

TEIL IV: ANHÄNGE

ANHANG 1

VERFAHREN FÜR ZUGANGSANFRAGEN VON BETROFFENEN

1. Einleitung

- 1.1 Wenn BMC personenbezogene Daten für die eigenen Zwecke von BMC erhebt, nutzt oder übermittelt, gilt BMC als für die Verarbeitung dieser Informationen verantwortliche Stelle und damit auch als Hauptverantwortlicher für die Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzrechts.
- 1.2 Wenn BMC als für die Verarbeitung verantwortliche Stelle auftritt, haben die Personen, deren personenbezogene Daten erhoben bzw. in Europa³ genutzt werden, ein Recht auf Auskunft von BMC, ob personenbezogene Daten über sie von BMC verarbeitet werden. Dies ist als Zugangsrecht des Betroffenen bekannt.
- 1.3 Darüber hinaus wird allen Personen, deren personenbezogenen Daten erhoben bzw. in Europa von BMC in seiner Eigenschaft als für die Verarbeitung verantwortliche Stelle verwendet und zwischen BMC-Gruppenmitgliedern („**Gruppenmitglieder**“) übermittelt werden, dieses Zugangsrecht eingeräumt, und diese Anfragen auf Zugang durch Betroffene sind nach den Bedingungen dieses Verfahrens für Zugangsanfragen von Betroffenen („**Verfahren**“) zu bearbeiten.
- 1.4 Dieses Verfahren erklärt, wie BMC eine Zugangsanfrage eines Betroffenen im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten behandelt, die in die Kategorien der obigen Abschnitte 1.2 und 1.3 fällt („**gültige Anfrage**“ im Sinne dieses Verfahrens).
- 1.5 Wenn eine Anfrage auf Datenzugang durch Betroffene unter das europäische Datenschutzrecht fällt, weil sie in Bezug auf personenbezogene Daten gestellt wird, die in Europa erhoben und/oder genutzt werden, wird diese Anfrage von BMC nach diesem Verfahren bearbeitet. Soweit das anwendbare europäische Datenschutzrecht jedoch von diesem Verfahren abweicht, geht das nationale Datenschutzrecht vor.

³ In diesem Verfahren steht Europa für den EWR plus der Schweiz

2. Rechte Betroffener

- 2.1 Ein Betroffener, der eine gültige Anfrage an BMC stellt, wenn BMC für die Verarbeitung der angefragten personenbezogenen Daten verantwortlich ist, hat folgende Rechte:
 - 2.1.1 Recht auf Auskunft darüber, ob BMC personenbezogene Daten über diese Person besitzt und verarbeitet;
 - 2.1.2 Recht auf eine Beschreibung der personenbezogenen Daten, der Zwecke, für die sie gespeichert und verarbeitet werden, und an welche Empfänger oder Kategorien von Empfängern diese Informationen von BMC weitergeben werden oder werden können; und
 - 2.1.3 Auskunft in verständlicher Form darüber, welche personenbezogenen Daten BMC hat.
- 2.2 Die Anfrage muss (bei Bedarf) schriftlich gestellt werden. Dies kann auch per E-Mail geschehen.⁴
- 2.3 BMC muss eine gültige Anfrage innerhalb von 40 Kalendertagen (oder weniger, falls vom nationalen Recht so vorgegeben) nach Erhalt der Anfrage beantworten.
- 2.4 BMC muss einer Zugangsanfrage durch Betroffene nicht nachkommen, wenn BMC nicht die Angaben bekommt, die BMC angemessener Weise verlangen kann, um die Identität des Antragstellers zu bestätigen und die Daten, die diese Person sucht, zu finden.

3. Ablauf

- 3.1 Eingang einer Zugangsanfrage durch Betroffene, wenn BMC als für die Verarbeitung der angefragten personenbezogenen Daten verantwortliche Stelle auftritt
 - 3.1.1 Wenn BMC eine Anfrage von einer Person zu ihren personenbezogenen Daten erhält, muss diese sofort nach Eingang unter Angabe des Eingangsdatums zusammen mit allen Angaben, die dem Internationalen Datenschutzbeauftragten bei der Bearbeitung der Anfrage nützlich sein

⁴ Dies gilt außer, wenn das örtliche Datenschutzrecht eine mündliche Anfrage einräumt. In diesem Fall muss BMC die Anfrage dokumentieren und dem Antragsteller vor der Bearbeitung eine Kopie aushändigen.

können, unter privacy@bmc.com an den Internationalen Datenschutzbeauftragten weitergeleitet werden.

3.1.2 Die Anfrage braucht nicht offiziell zu sein oder das Datenschutzrecht zu nennen, um als Zugangsanfrage durch einen Betroffenen anerkannt zu werden.

3.2 Erste Schritte

3.2.1 Der Internationale Datenschutzbeauftragte nimmt eine erste Prüfung der Anfrage vor, um zu entscheiden, ob es sich um eine gültige Anfrage handelt und ob eine Bestätigung der Identität oder sonstige weitere Angaben nötig sind.

3.2.2 Im Anschluss nimmt der Internationale Datenschutzbeauftragte schriftlich Kontakt zu dem Betroffenen auf, um den Eingang ihrer Zugangsanfrage zu bestätigen, sich ihre Identität bestätigen zu lassen oder ggf. sonstige Angaben zu erbitten bzw. um die Anfrage abzulehnen, wenn eine der Ausnahmen vom Zugangsrecht für Betroffene gegeben ist.

4. **Ausnahmen vom Zugangsrecht für Betroffene für Anfragen, die an BMC als für die Verarbeitung verantwortliche Stelle gestellt werden**

4.1 Eine gültige Anfrage kann aus folgenden Gründen abgelehnt werden:

4.1.1 Wenn die Zugangsanfrage durch einen Betroffenen an ein europäisches Gruppenmitglied gestellt wird und mit der Nutzung oder Erhebung von personenbezogenen Daten durch dieses Gruppenmitglied zusammenhängt, sofern die Verweigerung, die Informationen zu geben, mit dem Datenschutzrecht des Zuständigkeitsbereichs, in dem dieses Gruppenmitglied seinen Sitz hat, vereinbar ist; oder

4.1.2 Wenn die Zugangsanfrage durch einen Betroffenen nicht unter Abschnitt 4.1.1 fällt, weil sie an ein außereuropäisches Gruppenmitglied gestellt wird, und:

- (a) wenn ein Nachkommen der Zugangsanfrage nach Meinung von BMC (i) den wesentlichen Geschäftsinteressen von BMC schaden würde (u. a. Managementplanung, Managementprojektierung, Konzernfinanzierung oder Verhandlungen mit einem Betroffenen); (ii) dies nötig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, die Landesverteidigung, die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten; oder (iii) für den Schutz der betroffenen Person oder die Rechte und Freiheit anderer; oder

- (b) wenn die personenbezogenen Daten von BMC in nicht automatisierter Form gespeichert werden und nicht in Dateien enthalten bzw. für solche bestimmt sind; oder
- (c) wenn die personenbezogenen Daten nicht aus Europa stammen und die Bereitstellung der personenbezogenen Daten einen unverhältnismäßigen Aufwand für BMC bedeuten würden.

4.1.3 Der Internationale Datenschutzbeauftragte muss jede Anfrage einzeln prüfen um zu bestimmen, ob eine der o. g. Ausnahmen zum Tragen kommt.

5. Suche und Antwort von BMC

5.1 Der Internationale Datenschutzbeauftragte kümmert sich zusammen mit dem Leiter der Abteilung Internationale Sicherheitsdienste („Global Security Services Director“) darum, dass alle relevanten Ablagesysteme in elektronischer oder Papierform durchsucht werden.

5.2 Der Internationale Datenschutzbeauftragte kann komplizierte Fälle dem Vizepräsidenten EMEA bzw. Chefsyndikus zur Beratung vorlegen, besonders, wenn die Anfrage Informationen über Dritte enthält oder wenn die Offenlegung personenbezogener Daten das Handelsvertrauen oder gerichtliche Verfahren beeinträchtigen könnte.

5.3 Die angefragten Daten werden von dem Internationalen Datenschutzbeauftragten in einem einfach verständlichen Format zusammengestellt (interne Codes oder Kennnummern, die bei BMC verwendet werden und die sich auf personenbezogene Daten beziehen, sind vor der Weitergabe zu übersetzen). Es wird ein Anschreiben vom Internationalen Datenschutzbeauftragten mit den angefragten Daten aufgesetzt, die als Antwort auf die Zugangsanfrage durch den Betroffenen bereitzustellen sind.

5.4 Wenn die Daten nicht in dauerhafter Form bereitgestellt werden können oder dies einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde, muss keine dauerhafte Kopie der Daten bereitgestellt werden. Die anderen unter Abschnitt 2.1 oben aufgeführten Informationen müssen jedoch zur Verfügung gestellt werden. In solchen Fällen kann der Person angeboten werden, Einsicht in die Daten zu nehmen oder diese in anderer Form zu erhalten.

6. Anfrage auf Datenzugang an BMC durch Betroffene, wenn BMC Auftragsdatenverarbeiter der angefragten personenbezogenen Daten ist
 - 6.1 Wenn BMC Daten für einen Kunden verarbeitet (beispielsweise, um eine Dienstleistung zu erbringen), gilt BMC als *Auftragsdatenverarbeiter* der Daten, und der Hauptverantwortliche für die Einhaltung der gesetzlichen Auflagen ist der Kunde als verantwortliche Stelle. Wenn BMC als Auftragsdatenverarbeiter auftritt, liegt somit die Verantwortung für die Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts bei dem Kunden von BMC.
 - 6.2 Bestimmte Datenschutzpflichten werden in den Verträgen, die BMC mit seinen Kunden abschließt, an BMC übertragen, und BMC muss nach den Anweisungen seiner Kunden handeln und alle sinnvollen, notwendigen Maßnahmen ergreifen, damit seine Kunden ihrer Pflicht der Einhaltung der Rechte Dritter nachkommen können. Das heißt, dass jedes Gruppenmitglied, das in seiner Eigenschaft als Auftragsdatenverarbeiter für einen Kunden eine Zugangsanfrage eines Betroffenen erhält, diese Anfrage sofort an den jeweiligen Kunden weitergeben muss und nur auf eine solche Anfrage eingeht, wenn es vom Kunden dazu ermächtigt wurde.
7. **Anfragen auf Löschung, Änderung oder Einstellung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten**
 - 7.1 Wenn eine Anfrage auf Löschung, Änderung oder Einstellung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten eines Betroffenen eingeht, für deren Verarbeitung BMC verantwortlich ist, muss diese Anfrage von dem örtlichen Rechtsabteilungsmitarbeiter und dem Compliance-Beauftragten geprüft und bearbeitet werden.
 - 7.2 Wenn eine Anfrage mit dem Hinweis auf eine Änderung in den personenbezogenen Daten einer Person eingeht, für deren Verarbeitung BMC verantwortlich ist, müssen diese Daten entsprechend berichtigt bzw. aktualisiert werden, wenn BMC davon überzeugt ist, dass es ein berechtigtes Interesse dafür vorliegt.
 - 7.3 Wenn BMC personenbezogene Daten in seiner Eigenschaft als verantwortliche Stelle oder auf Anweisung eines Kunden in der Eigenschaft als Auftragsdatenverarbeiter löscht, anonymisiert, aktualisiert oder berichtigt, muss BMC die anderen Gruppenmitglieder oder Unter-Auftragsdatenverarbeiter, denen die personenbezogenen Daten weitergegeben wurden, entsprechend informieren, damit sie ihre Aufzeichnungen ebenfalls aktualisieren können.

- 7.4 Wenn BMC als für die Verarbeitung verantwortliche Stelle ersucht wird, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dieser Person einzustellen, weil die Rechte und Freiheiten der Person durch diese Verarbeitung durch BMC beeinträchtigt werden, oder aus anderen überwiegenden schutzwürdigen Interessen, wird die Frage dem Internationalen Datenschutzbeauftragten zur Einschätzung vorgelegt. Wenn die von BMC vorgenommene Verarbeitung gesetzlich vorgeschrieben ist, gilt die Anfrage nicht als gültig.
- 7.5 Alle Anfragen im Zusammenhang mit diesem Verfahren sind an den Internationalen Datenschutzbeauftragten zu richten.

ANHANG 2

COMPLIANCE-STRUKTUR

BMC hat eine Compliance-Struktur eingerichtet, die auf die Gewährleistung und Überwachung der Einhaltung des Datenschutzrechts ausgerichtet ist. In diesem Rahmen sorgen vier Teams für die effektive Umsetzung der verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für verantwortliche Stellen und Auftragsdatenverarbeiter von BMC Software (die „**Richtlinien**“) und anderer Richtlinien, Ziele und Standards in Bezug auf Datenschutz bei BMC.

1. Der Exekutiv-Lenkungsausschuss

Dieser Ausschuss setzt sich aus drei Senior-Mitgliedern der BMC-Führungsriege mit internationaler Verantwortung für die Bereiche Recht, Compliance und Ethik, Personalwesen, Informationstechnologie, Sicherheit, Betriebsführung, Datenschutz und Beschaffungswesen zusammen. Die Aufgabe des Exekutiv-Lenkungsausschusses ist es, diese Richtlinien auf Geschäftsführungsebene umzusetzen und zu überwachen. Dazu gehören u. a.:

- Sicherstellung, dass diese Richtlinien und andere Grundsätze im Zusammenhang mit dem Datenschutz sowie Ziele und Standards definiert und kommuniziert werden.
- Bereitstellung klarer und sichtbarer Unterstützung durch die oberste Führungsriege sowie von Mitteln für diese Richtlinien und für Datenschutzziele und –Initiativen im Allgemeinen.
- Bewertung, Genehmigung und Schwerpunktsetzung in Bezug auf Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien, Strategiepläne, Geschäftsziele und regulatorische Anforderungen.

- Regelmäßige Überprüfung von Datenschutzinitiativen, Leistungen und Mitteln, um die anhaltende Wirksamkeit und kontinuierlichen Verbesserung sicherzustellen.
- Gewährleistung, dass BMCs Geschäftsziele im Einklang mit diesen Richtlinien und den entsprechenden Datenschutz- und Informationsschutzstrategien, -Grundsätzen und -Praktiken stehen.
- Ausgabe von Mitteilungen über diese Richtlinien und zu Datenschutzthemen zusammen mit dem Führungsteam und dem Vorstand.
- Veranlassung bzw. Unterstützung bei der Festlegung der Reichweite von Compliance-Audits zur Befolgung dieser Richtlinien, wie sie im Prüfprotokoll der verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für verantwortliche Stellen und Auftragsdatenverarbeiter von BMC Software („**Prüfprotokoll**“) beschrieben werden.

2. Die Projektarbeitsgruppe

Die Projektarbeitsgruppe setzt sich aus Mitarbeitern des Mittleren Managements (Vizepräsidenten und Direktoren) aus Schlüsselbereichen, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, wie Personalwesen, Rechtsabteilung, Compliance und Ethik, interne Kontrollen und Absicherung, Kundendienst, Informationstechnologie, Datenschutz, Vertrieb, Marketing, Finanzen, Beratungsdienste, Schulungsdienste, Auftragswesen, Forschung und Entwicklung, internationale Sicherheit und internationaler Datenschutz zusammen.

Die Projektarbeitsgruppe ist zuständig für:

- die Förderung dieser Richtlinien auf allen Ebenen ihrer Organisationen;
- das Ermöglichen von gründlichen Überprüfungen der Geschäftsabläufe für etwaig notwendige Bewertungen der Einhaltung dieser Richtlinien;
- die Gewährleistung, dass BMCs Geschäftsziele im Einklang mit diesen Richtlinien und den entsprechenden Datenschutz- und Geheimhaltungsstrategien, -Grundsätzen und -Praktiken stehen;
- die Unterstützung des Zentralen Datenschutzteams bei der Identifizierung, Bewertung, Schwerpunktsetzung und Einleitung von Maßnahmen im Sinne der BMC-Grundsätze und der regulatorischen Anforderungen;
- die Umsetzung der Entscheidungen des Exekutiv-Lenkungsausschusses innerhalb BMC auf internationaler Ebene.

3. Das Zentrale Datenschutzteam

Dieses Team ist in erster Linie dafür verantwortlich, dass BMC diese Richtlinien und die internationalen Datenschutzbestimmungen im Tagesgeschäft einhält. Das Team setzt sich aus den jeweils dienstältesten BMC-Mitarbeitern der folgenden Bereiche zusammen: Internationaler Datenschutz, EMEA Rechtswesen, Interne Sicherung und Internationale Sicherheit.

Die Aufgabe des Zentralen Datenschutzteams ist es, die Einhaltung der Alltagsaspekte dieser Richtlinien und der BMC-Datenschutzinitiativen zu leiten. Dazu gehören u. a.:

- Das Beantworten von Anfragen und Beschwerden zu diesen Richtlinien von Mitarbeitern, Kunden und Dritten, und die Bewertung der Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten durch Gruppenmitglieder in Bezug auf mögliche sicherheitsrelevante Risiken und die Identifizierung und Einführung von Verfahren für den Umgang mit Fällen der Nichteinhaltung.
- Die enge Zusammenarbeit mit den bestellten örtlichen Compliance-Beauftragten zur Umsetzung dieser Richtlinien und der damit verbundenen Grundsätze und Praktiken auf nationaler Landesebene sowie Bereitstellung von Orientierungshilfen und Beantwortung von Datenschutzfragen.
- Das Bereitstellen von Informationen für die Audits dieser Richtlinien und die Koordination der Reaktionen auf die Audit-Ergebnisse und die Beantwortung von Anfragen der Datenschutzbehörden.
- Die Überwachung von Änderungen des internationalen Datenschutzrechts und die Sicherstellung entsprechender Änderungen an diesen Richtlinien und den damit zusammenhängenden Grundsätzen und Geschäftspraktiken von BMC.
- Die Förderung dieser Richtlinien und des Datenschutzbewusstseins in den einzelnen Geschäftseinheiten und Funktionsbereichen durch Datenschutzmitteilungen und Schulungen.
- Die Bewertung von Datenschutzprozessen und -Verfahren darauf, ob diese nachhaltig und wirksam sind.
- Die regelmäßige Berichterstattung über den Status dieser Richtlinien an den Exekutiv-Lenkungsausschuss.
- Die Ausrichtung und Koordination von Treffen der Projektarbeitsgruppe.
- Die Überwachung von Mitarbeiterschulungen zu diesen Richtlinien und zu gesetzlichen Datenschutzvorgaben nach den Schulungsvorgaben der

verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für verantwortliche Stellen und Auftragsdatenverarbeiter von BMC Software.

- Bei Bedarf die Weitergabe von Fragen zu diesen Richtlinien an die Projektarbeitsgruppe und den Exekutiv-Lenkungsausschuss.
- Die Sicherstellung, dass die von BMC eingegangenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Aktualisierung und Mitteilung von Aktualisierungen dieser Richtlinien im Sinne des Aktualisierungsverfahrens der verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für verantwortliche Stellen und Auftragsdatenverarbeiter der BMC Software erfüllt werden.

4. Die örtlichen Compliance-Beauftragten

BMC hat eine Reihe von örtlichen Compliance-Beauftragten zur Unterstützung bei der landesweiten Umsetzung dieser Richtlinien bestimmt. Die Aufgabe der örtlichen Compliance-Beauftragten umfasst:

- Die Unterstützung des Zentralen Datenschutzteams bei der Einführung und Umsetzung dieser Richtlinien in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- Die Weitergabe von Fragen und Compliance-Themen im Zusammenhang mit diesen Richtlinien an das Zentrale Datenschutzteam.

ANHANG 3

VORGABEN FÜR SCHULUNGEN ZUM THEMA DATENSCHUTZ

1. Hintergrund

- 1.1 Die verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für verantwortliche Stellen und Auftragsdatenverarbeiter von BMC Software (die „**Richtlinien**“) bieten einen Rahmen für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen BMC-Gruppenmitgliedern („**Gruppenmitglieder**“). Das Dokument zu den Vorgaben für Schulungen zum Thema Datenschutz soll eine Übersicht darstellen, wie BMC diese Personen zu den Anforderungen dieser Richtlinien schult.
- 1.2 Der BMC-Abteilung für Compliance und Ethik trägt die Gesamtverantwortung für die Compliance- und Ethikschulungen bei BMC, einschließlich der Vorlage und Nachbearbeitung der Online-Trainingsmodule von BMC. Die Schulungen zu diesen Richtlinien werden vom Zentralen BMC-Datenschutzteam als „Experten in der Materie“ überarbeitet, unterstützt von der Abteilung für Compliance und Ethik.
- 1.3 Mitarbeiter, die ständig oder regelmäßig Zugang zu personenbezogenen Daten haben, die an der Erhebung personenbezogener Daten oder der Entwicklung von Hilfsmitteln zur Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligt sind, erhalten zusätzliche, maßgeschneiderte Schulungen zu diesen Richtlinien und zu konkreten Datenschutzthemen, die auf ihre jeweilige Aufgabe zugeschnitten sind. Diese Schulungen werden unten näher beschrieben und werden regelmäßig wiederholt. Zudem erhalten die Mitarbeiter, die für die Einhaltung bestimmter Bereiche dieser Richtlinien wie die Beantwortung von Zugangsanfragen durch Betroffene oder den Umgang mit Beschwerden zuständig sind, spezielle Schulungen zu diesen Themen.

2. Übersicht über die Schulungen bei BMC

- 2.1 Compliance- und Ethikschulungen werden bei BMC vierteljährlich abgehalten und decken ein breites Themenspektrum wie Datenschutz, Vertraulichkeit und Informationssicherheit ab. Jedes Jahr wird ein Quartalstraining dem BMC-Verhaltenskodex (der „**Kodex**“) gewidmet.
- 2.2 Zusätzlich zu den vierteljährlichen Schulungen aus Abschnitt 2.1 bietet BMC spezifisches Training zu diesen Richtlinien an, auf das in Abschnitt 4 näher eingegangen wird.

3. Zielsetzung der Datenschutzzschulungen bei BMC

- 3.1 Die BMC Datenschutzzschulungen sollen sicherstellen, dass
 - 3.1.1 die Mitarbeiter die Grundprinzipien der Konzepte Datenschutz, Vertraulichkeit und Informationssicherheit verstehen;
 - 3.1.2 die Mitarbeiter den Kodex verstehen; und
 - 3.1.3 Mitarbeiter in Positionen, die ständig oder regelmäßig Zugang zu personenbezogenen Daten haben, die an der Erhebung personenbezogener Daten oder der Entwicklung von Hilfsmitteln zur Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligt sind, entsprechende Schulungen (vgl. Abschnitt 4) erhalten, damit sie in der Lage sind, personenbezogene Daten gemäß dieser Richtlinien zu verarbeiten.
- 3.2 *Allgemeine Datenschutzzschulungen für neu eingestellte Mitarbeiter*
 - 3.2.1 Neue Mitarbeiter müssen die Compliance- und Ethikschulung zu den Themen Kodex, Informationssicherheit und Datenschutz kurz nach ihrem Eintritt bei BMC absolvieren. Der Kodex verlangt von den Mitarbeitern die Befolgung der maßgeblichen Datenschutz- und Geheimhaltungsgrundsätze von BMC.
- 3.3 *Allgemeine Datenschutzzschulungen für alle Mitarbeiter*
 - 3.3.1 Alle Mitarbeiter weltweit erhalten regelmäßige Schulungen zum Thema Datenschutz im Rahmen des Compliance- und Ethiktrainingsprozesses. Diese Schulungen decken grundlegende Datenschutzprinzipien sowie Aspekte der Datensicherheit entsprechend den Anforderungen dieser Richtlinien ab. Sie sind sowohl informativ als auch nutzerfreundlich ausgelegt, so dass Interesse am Thema geweckt wird. Die vollständige Absolvierung des Kurses wird von der BMC-Abteilung für Compliance und Ethik überwacht und durchgesetzt, und die Mitarbeiter müssen eine Reihe von Multiple-Choice-Fragen beantworten, damit der Kurs als abgeschlossen gilt.
 - 3.3.2 Allen Mitarbeiter werden außerdem zur Verfügung gestellt:
 - (a) alle Compliance- und Ethikschulungsmodule, einschließlich der Datenschutzmodule, die jederzeit online eingesehen werden können; und
 - (b) Ad-hoc-Mitteilungen bestehend aus E-Mails, aufklärende Botschaften auf den BMC-Intranetseiten sowie Datenschutzpostern, die in den

Büros aufgehängt werden und auf die Wichtigkeit der Informationssicherheit und des Datenschutzes für BMC hinweisen. Dazu gehören z. B. soziale Netzwerke, Telearbeit, das Engagieren von Auftragsdatenverarbeitern und der Schutz vertraulicher Informationen.

4. Schulungen zu diesen Richtlinien

4.1 BMCs Schulungen zu diesen Richtlinien decken folgende Hauptgebiete ab, und die Mitarbeiter werden entsprechend ihren Aufgaben und Zuständigkeiten bei BMC geschult:

4.1.1 Hintergrundwissen und Grundprinzip:

- (a) Was ist Datenschutzrecht?
- (b) Inwieweit betrifft das Datenschutzrecht BMC auf internationaler Ebene?
- (c) Die Reichweite dieser Richtlinien
- (d) Begriffe und Konzepte

4.1.2 Zu diesen Richtlinien:

- (a) Eine Erläuterung dieser Richtlinien
- (b) Praktische Beispiele
- (c) Die Rechte, die diese Richtlinien den Betroffenen einräumt
- (d) Welche datenschutzrechtlichen Folgen ergeben sich aus der Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Kunden

4.1.3 Sofern dies für die Position eines Mitarbeiters relevant ist, behandeln die Schulungen auch die folgenden Verfahren gemäß dieser Richtlinien:

- (a) Verfahren für Zugangsanfragen durch Betroffene
- (b) Prüfprotokoll
- (c) Aktualisierungsverfahren

- (d) Zusammenarbeitsverfahren
- (e) Beschwerdemanagementverfahren

5. Weitere Hinweise

Alle Anfragen zu Schulungen zu diesen Richtlinien sind an die Abteilung für Compliance und Ethik unter folgender E-Mail-Adresse zu richten:

compliance_ethicsoffice@bmc.com

ANHANG 4

PRÜFPROTOKOLL

1. Hintergrund

- 1.1 Ziel der verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für verantwortliche Stellen und Auftragsdatenverarbeiter von BMC Software (die „**Richtlinien**“) ist es, personenbezogene Daten zu schützen, die zwischen BMC-Gruppenmitgliedern übermittelt werden („**Gruppenmitglieder**“).
- 1.2 Diese Richtlinien bedürfen der Genehmigung durch die Datenschutzbehörden in den europäischen Mitgliedstaaten, von denen aus die personenbezogenen Daten übermittelt werden. Eine der Auflagen der Datenschutzbehörden lautet, dass BMC die Einhaltung dieser Richtlinien prüft und dabei bestimmte Bedingungen erfüllt. In diesem Dokument wird beschrieben, wie BMC mit diesen Anforderungen umgeht.
- 1.3 Eine der Aufgaben des **Zentralen Datenschutzteams** von BMC besteht darin, Orientierungshilfe zur Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Richtlinien zu geben und die Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten durch Gruppenmitglieder auf potentielle Datenschutzrisiken zu prüfen. Die Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten mit potentiell erheblichem datenschutzrechtlichem Einfluss muss somit laufend überprüft und bewertet werden. So beschreibt dieses Prüfprotokoll zwar den formalen Prüfungsprozess, den BMC zugrunde legt, um die Einhaltung dieser Richtlinien nach Vorgabe der Datenschutzbehörden sicherzustellen, dies ist jedoch nur eine Maßnahme, mit der BMC dafür sorgt, dass die Auflagen dieser Richtlinien eingehalten und bei Bedarf Korrekturmaßnahmen ergriffen werden.

2. Ansatz

2.1 Übersicht über das Audit

2.1.1 Die Einhaltung dieser Richtlinien wird täglich vom **Zentralen Datenschutzteam** überprüft, das sich aus dem **Internationalen Datenschutzbeauftragten von BMC**; dem **BMC Vizepräsidenten**, dem **EMEA Chefsyndikus**; dem **BMC Vizepräsidenten Sicherheit, Risiko und Ethik** und dem **Leiter Internationale Sicherheitsdienste von BMC** zusammensetzt.

2.1.2 Die BMC **Sicherungsabteilung** (mit den Funktionen **Interne Prüfung**, **Interne Kontrollen** und **IT-Sicherheit**) ist für die Ausführung und Überwachung unabhängiger Audits der Einhaltung dieser Richtlinien verantwortlich und sorgt dafür, dass diese Audits alle Aspekte dieser Richtlinien gemäß dem BMC-Prüfprogramm abdecken. Die BMC **Sicherungsabteilung** ist dafür verantwortlich, dass alle Probleme oder Fälle von Nicht-Einhaltung dem **Zentralen Datenschutzteam** von BMC und dem **Exekutiv-Lenkungsausschuss** vorgelegt werden und innerhalb eines angemessenen Zeitfensters Korrekturmaßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Richtlinien ergriffen werden.

2.1.3 Soweit BMC als Auftragsdatenverarbeiter handelt, können Audits in Bezug auf die Einhaltung der Zusicherungen aus Teil III dieser Richtlinien im Sinne der Bedingungen des Vertrages, den BMC ggf. über eine solche Verarbeitung mit einem Kunden abgeschlossen hat, auch von oder für BMC-Kunden ausgeführt werden, und diese Audits können sich auch auf alle Unter-Auftragsdatenverarbeiter, die bezüglich dieser Verarbeitung für BMC arbeiten, beziehen.

2.2 Häufigkeit und Umfang des Audits

2.2.1 Diese Richtlinien werden überprüft:

- (a) **jährlich** im Sinne des **Konzernprüfprogramms** von BMC; und/oder
- (b) auf Anfrage des **Zentralen Datenschutzteams** oder des **Exekutiv-Lenkungsausschusses** von BMC; und/oder
- (c) nach Ermessen der **Sicherungsabteilung**.

2.2.2 Soweit ein Gruppenmitglied personenbezogene Daten für einen Dritten, der verantwortliche Stelle ist, verarbeitet, erfolgt das Audit der Einhaltung dieser

Richtlinien gemäß den Auflagen des Vertrages, der zwischen diesem Gruppenmitglied und der jeweiligen verantwortliche Drittstelle besteht.

- 2.2.3 Der Umfang der durchzuführenden Prüfung wird von der **Sicherungsabteilung** unter Berücksichtigung der Hinweise des **Zentralen Datenschutzteams** und des **Exekutiv-Lenkungsausschusses** aufgrund einer Gefahrenanalyse festgelegt, die maßgebliche Kriterien zugrunde legt wie: Bereiche aktueller Schwerpunkte aktueller regulatorischer Aktivitäten, besondere oder neue Risikobereiche für das Unternehmen, Bereiche mit Änderungen der Systeme oder Verfahren, die zum Schutz der Informationen genutzt werden, Bereiche, in denen frühere Prüfungen Ergebnisse oder Beschwerden nach sich gezogen haben, die Zeit seit der letzten Überprüfung sowie die Art und den Standort der verarbeiteten personenbezogenen Daten.
- 2.2.4 Falls ein Dritter als verantwortliche Stelle, für den BMC personenbezogene Daten verarbeitet, sein Recht, BMC auf die Einhaltung von Teil III dieser Richtlinien zu überprüfen, wahrnimmt, muss sich der Umfang des Audits auf die Datenverarbeitungsanlagen und –Tätigkeiten im Zusammenhang mit dieser verantwortlichen Stelle beschränken. BMC gewährt verantwortlichen Stellen keinen Zugriff auf Systeme, die personenbezogene Daten anderer verantwortlicher Stellen verarbeiten.
- 2.3 Prüfer
- 2.3.1 Die Überprüfung dieser Richtlinien wird von der BMC **Sicherungsabteilung** vorgenommen, und BMC kann nach eigenem Ermessen andere anerkannte interne/externe Prüfer einsetzen.
- 2.3.2 Falls ein Dritter als verantwortliche Stelle, für den BMC personenbezogene Daten verarbeitet, sein Recht, BMC auf die Einhaltung von Teil III dieser Richtlinien zu überprüfen, wahrnimmt, muss dieses Audit von dieser verantwortlichen Stelle oder von unabhängigen, akkreditierten Prüfern, die gemäß dem Vertrag zwischen BMC und dieser verantwortlichen Stelle von dieser verantwortlichen Stelle ausgewählt wurden, durchgeführt werden.
- 2.3.3 Der BMC **Prüfungsausschuss**, bestehend aus Mitgliedern des Vorstands von BMC Software, Inc. (der „**Vorstand**“), wird vom Vorstand bestimmt, um ihn bei seinen Kontrollaufgaben zu Fragen wie der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien durch BMC und der Einschätzung der Leistung interner Auditpositionen und externer Prüfer zu unterstützen.

2.3.4 Der **Prüfungsausschuss** ist unabhängig und berichtet seine Ergebnisse und Empfehlungen auch im Zusammenhang mit der Leistung der externen Prüfer und der BMC-internen Auditpositionen regelmäßig dem Vorstand.

2.4 Berichterstattung

2.4.1 BMCs **Sicherungsabteilung** gibt die Ergebnisse aller Audits dieser Richtlinien an das **Zentrale Datenschutzteam** von BMC, den **Exekutiv-Lenkungsausschuss** und andere entsprechende Führungskräfte weiter. Die Sicherungsabteilung legt außerdem dem **Prüfungsausschuss** eine Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse vor, der diese wiederum direkt dem Vorstand berichtet.

2.4.2 Im Rahmen des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit und der Geschäftsgeheimnisse in den vorgelegten Daten hat sich BMC damit einverstanden erklärt:

(a) auf Anfrage eine Kopie der Ergebnisse von Audits dieser Richtlinien an eine zuständige europäische Datenschutzbehörde herauszugeben; und

(b) soweit ein Audit sich auf personenbezogene Daten, die von BMC für einen Dritten als verantwortliche Stelle verarbeitet wurden, bezieht, dieser verantwortlichen Stelle die Ergebnisse aller Audits der Einhaltung von Teil III dieser Richtlinien zur Verfügung zu stellen.

2.4.3 Für den Kontakt mit den europäischen Datenschutzbehörden zur Vorlage der in Abschnitt 2.4.1. genannten Informationen ist der Internationale Datenschutzbeauftragte von BMC zuständig.

2.4.4 Darüber hinaus hat sich BMC damit einverstanden erklärt, dass europäische Datenschutzbehörden einzelne Gruppenmitglieder auf die Einhaltung dieser Richtlinien im Sinne des Zusammenarbeitsverfahrens der verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für verantwortliche Stellen und Auftragsdatenverarbeiter von BMC Software überprüfen können.

ANHANG 5

BESCHWERDEMANAGEMENTVERFAHREN

1. Einleitung

1.1 Die verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für verantwortliche Stellen und Auftragsdatenverarbeiter von BMC Software (die „**Richtlinien**“) schützen personenbezogene Daten, die zwischen BMC-Gruppenmitgliedern übermittelt werden („**Gruppenmitglieder**“). Der Inhalt dieser Richtlinien wird von den Datenschutzbehörden in den europäischen Mitgliedsstaaten, von denen aus die personenbezogenen Daten übermittelt werden, vorgegeben, und eine der Auflagen lautet, dass BMC ein Beschwerdemanagementverfahren haben muss. Ziel dieses Beschwerdemanagementverfahrens ist es, darzulegen, wie im Sinne dieser Richtlinien mit Beschwerden, die von einer Person vorgebracht werden, deren personenbezogene Daten von BMC verarbeitet werden, umgegangen werden soll.

2. Wie natürliche Personen Beschwerden vorbringen können

2.1 Natürliche Personen können schriftlich Beschwerden vorbringen, indem sie sich an den Internationalen Datenschutzbeauftragten von BMC wenden oder eine E-Mail an privacy@bmc.com schicken. Diese Kontaktdaten gelten für alle Beschwerden im Rahmen dieser Richtlinien, unabhängig davon, ob BMC die personenbezogenen Daten für sich selbst oder für einen Kunden erhebt oder nutzt.

3. Wer bearbeitet die Beschwerden?

3.1 Beschwerden, wenn BMC als verantwortliche Stelle auftritt:

3.1.1 Der Internationale Datenschutzbeauftragte von BMC bearbeitet alle Beschwerden im Rahmen dieser Richtlinien, wenn diese sich auf die Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten beziehen, für deren Verarbeitung BMC verantwortlich ist. Der Internationale Datenschutzbeauftragte von BMC stimmt sich mit Kollegen der jeweiligen Geschäfts- und Unterstützungseinheiten ab, um die Beschwerde angemessen zu bearbeiten.

3.1.2 Wie lang ist die Reaktionszeit?

Außer in Ausnahmefällen bestätigt der Internationale Datenschutzbeauftragte von BMC der betroffenen Person den Eingang einer Beschwerde innerhalb von 5 Arbeitstagen und untersucht und beantwortet sie innerhalb von einem Monat. Kann angesichts der Komplexität der Beschwerde keine stichhaltige Antwort innerhalb dieses Zeitraums gegeben werden, informiert der Internationale Datenschutzbeauftragte von BMC den Betroffenen entsprechend und gibt eine angemessene Schätzung ab, wann eine Antwort gegeben wird (die sechs Monate nicht überschreitet).

3.1.3 Wenn ein Beschwerdeführer ein Ergebnis anfecht

Wenn der Beschwerdeführer die Antwort des Internationalen Datenschutzbeauftragten (bzw. der Person oder Abteilung bei BMC, die vom Internationalen Datenschutzbeauftragten mit der Bearbeitung der Beschwerde beauftragt wurde) oder einen Teilaspekt des Ergebnisses anfecht und dies dem Internationalen Datenschutzbeauftragten entsprechend mitteilt, wird die Angelegenheit dem Vizepräsidenten des EMEA Chefsyndikus vorgelegt, der den Fall überprüft und dem Beschwerdeführer seine Entscheidung mitteilt, dass entweder das ursprüngliche Ergebnis bestätigt oder durch ein neues Ergebnis ersetzt wurde. Der Vizepräsident des EMEA Chefsyndikus muss dem Beschwerdeführer innerhalb von sechs Monaten antworten. Im Rahmen der Prüfung durch den Vizepräsidenten kann der EMEA Chefsyndikus ein Treffen der Parteien vereinbaren, um eine Beilegung der Beschwerde anzustreben.

Wird die Beschwerde aufrecht erhalten, leitet der BMC Vizepräsident des EMEA Chefsyndikus alle entsprechenden notwendigen Schritte ein.

3.1.4 Personen, deren personenbezogene Daten nach europäischem Datenschutzrecht erhoben und/oder genutzt werden, haben außerdem ein Anrecht, sich bei einer europäischen Datenschutzbehörde zu beschweren und/oder eine Beschwerde bei einem zuständigen Gericht einzureichen. Dies gilt unabhängig davon, ob sie sich zuerst bei BMC beschwert haben.

3.1.5 Maßgeblich dafür, bei welcher Datenschutzbehörde eine Beschwerde einzulegen ist, ist der Gerichtsstand, von dem aus die personenbezogenen Daten übermittelt wurden.

3.1.6 Wenn es um personenbezogene Daten geht, die an ein Gruppenmitglied außerhalb von Europa exportiert wurden, und ein Betroffener einen Anspruch gegen BMC geltend machen möchte, kann dieser Anspruch gegen das Gruppenmitglied in Europa geltend gemacht werden, das für den Export der personenbezogenen Daten verantwortlich ist.

3.2 Beschwerden, wenn BMC als Auftragsdatenverarbeiter auftritt:

3.2.1 Wenn eine Beschwerde über die Erhebung und Nutzung von personenbezogenen Daten vorgebracht ist, für die BMC als Auftragsdatenverarbeiter gehandelt hat, muss BMC dem Kunden unverzüglich die Einzelheiten der Beschwerde mitteilen und streng nach den Bedingungen des Vertrags zwischen dem Kunden und BMC handeln, wenn der Kunde verlangt, dass BMC der Beschwerde nachgeht.

3.2.2 Wenn ein Kunden nicht mehr existiert:

Wenn ein Kunde verschwunden ist, nicht mehr existiert oder insolvent geworden ist, können sich die Personen, deren personenbezogenen Daten für diesen Kunden nach europäischem Datenschutzrecht erhoben und/oder genutzt und zwischen Gruppenmitgliedern übermittelt werden, bei BMC beschweren, und BMC bearbeitet diese Beschwerden gemäß Abschnitt 3.1. dieses Beschwerdemanagementverfahrens. In diesen Fällen haben die Personen außerdem ein Anrecht, sich bei einer europäischen Datenschutzbehörde zu beschweren und/oder eine Beschwerde bei einem zuständigen Gericht einzureichen. Dies gilt auch, wenn sie nicht damit zufrieden waren, wie ihre Beschwerde von BMC bearbeitet wurde. Als Teil des Beschwerdemanagementverfahrens werden die Personen, denen diese Rechte zustehen, entsprechend darüber informiert.

ANHANG 6

ZUSAMMENARBEITSVERFAHREN

1. Einleitung

1.1 Dieses Zusammenarbeitsverfahren beschreibt, wie BMC im Zusammenhang mit den verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für verantwortliche Stellen und Auftragsdatenverarbeiter von BMC Software (die „Richtlinien“) mit den europäischen⁵ Datenschutzbehörden zusammenarbeitet.

2. Zusammenarbeitsverfahren

2.1 Bei Bedarf stellt BMC das notwendige Personal als Ansprechpartner für eine europäische Datenschutzbehörde im Zusammenhang mit diesen Richtlinien ab.

2.2 BMC überprüft und berücksichtigt aktiv:

2.2.1 alle Entscheidungen, die von relevanten Europäischen Datenschutzbehörden zu datenschutzrechtlichen Fragen getroffen werden, die sich auf diese Richtlinien auswirken können; und

2.2.2 die Standpunkte der Artikel-29-Arbeitsgruppe im Sinne ihres veröffentlichten Leitfadens zu verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für verantwortliche Stellen und verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für Auftragsdatenverarbeiter.

2.3 Im Rahmen des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit und der Geschäftsgeheimnisse in den vorgelegten Informationen gibt BMC auf Anfrage eine Kopie der Ergebnisse jeder Prüfung dieser Richtlinien an eine maßgebliche europäische Datenschutzbehörde weiter.

2.4 BMC ist mit Folgendem einverstanden:

2.4.1 Wenn ein BMC Gruppenmitglied („**Gruppenmitglied**“) seinen Standort innerhalb des Zuständigkeitsbereichs einer Datenschutzbehörde mit Sitz in Europa hat, ist BMC damit einverstanden, dass diese Datenschutzbehörde dieses Gruppenmitglied im Einklang mit dem anwendbaren Recht des Landes,

⁵ Im Sinne dieser Richtlinien bezeichnen Verweise auf Europa den EWR (namentlich die EU-Mitgliedstaaten plus Norwegen, Island und Liechtenstein) und die Schweiz.

in dem das Gruppenmitglied seinen Standort hat, auf die Einhaltung dieser Richtlinien überprüfen kann; und

- 2.4.2 wenn ein Gruppenmitglied seinen Standort außerhalb von Europa hat, ist BMC damit einverstanden, dass eine Datenschutzbehörde mit Sitz in Europa dieses Gruppenmitglied im Einklang mit dem anwendbaren Recht des europäischen Landes, von dem aus die personenbezogenen Daten im Rahmen dieser Richtlinien übermittelt werden (die, wenn BMC als Auftragsdatenverarbeiter für eine dritte verantwortliche Stelle auftritt, von dem Sitz der verantwortlichen Stelle abhängen) auf die Einhaltung dieser Richtlinien überprüfen kann, sofern dies ausreichend im Voraus angekündigt wird und während der Geschäftszeiten stattfindet, wobei die Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen und die Geschäftsgeheimnisse von BMC vollumfänglich zu berücksichtigen sind (es sei denn, dies widerspricht dem anwendbaren Recht).
- 2.5 BMC ist damit einverstanden, eine formelle Entscheidung der zuständigen Datenschutzbehörde zu befolgen, wenn kein Einspruch zu Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung und Umsetzung dieser Richtlinien eingelegt wird.

ANHANG 7

AKTUALISIERUNGSVERFAHREN

1. Einleitung

- 1.1 Dieses Aktualisierungsverfahren beschreibt, wie BMC die europäischen⁶ Datenschutzbehörden, betroffene Personen, seine Kunden und die BMC Gruppenmitglieder („Gruppenmitglieder“), die unter diese Richtlinien fallen, über Änderungen der verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für verantwortliche Stellen und Auftragsdatenverarbeiter von BMC Software (die „Richtlinien“) informiert.

2. Wesentliche Änderungen dieser Richtlinien

- 2.1 BMC muss alle wesentlichen Änderungen dieser Richtlinien so bald wie praktisch möglich der Commission nationale de l'informatique et des libertés („CNIL“) und allen anderen maßgeblichen europäischen Datenschutzbehörden mitteilen.
- 2.2 Soweit Änderungen an Teil III dieser Richtlinien die Bedingungen, nach denen BMC personenbezogene Daten im Rahmen der Bedingungen des Vertrages mit BMC für einen Kunden verarbeitet, wesentlich betreffen, muss BMC diese Informationen auch allen betroffenen Kunden mitteilen. Verstoßen diese Änderungen gegen eine Bedingung des Vertrages zwischen BMC und diesem Kunden, muss BMC die geplante Änderung ausreichend im Voraus mitteilen, damit die betroffenen Kunden ihr ggf. widersprechen können. Der BMC-Kunde kann die Übermittlung personenbezogener Daten an BMC daraufhin einstellen und/oder den Vertrag entsprechend der Vertragsbedingungen mit BMC kündigen.

3. Administrative Änderungen dieser Richtlinien

- 3.1 BMC muss Änderungen dieser Richtlinien administrativer Natur (wie Änderungen der Gruppenmitgliederliste) oder Änderungen, die infolge einer Änderung des anwendbaren Datenschutzrechts in einem europäischen Staat durch die Maßnahme einer gesetzgebenden, Gerichts- oder Aufsichtsbehörde mindestens einmal im Jahr der CNIL und jeder anderen maßgeblichen europäischen Datenschutzbehörde melden. BMC gibt der CNIL und allen

⁶ Der Begriff Europa in diesem Dokument schließt den EWR und die Schweiz ein.

anderen maßgeblichen Datenschutzbehörden zudem eine kurze Erklärung der Gründe für die Änderungen dieser Richtlinien.

- 3.2 BMC muss administrative Änderungen an Teil III dieser Richtlinien (wie Änderungen der Gruppenmitgliederliste) oder Änderungen, die auf einer Änderung des anwendbaren Datenschutzrechts in einem europäischen Staat infolge einer legislativen, gerichtlichen oder behördlichen Maßnahme beruhen, allen Kunden mitteilen, für die BMC personenbezogene Daten verarbeitet.

4. Mitteilung und Aufzeichnung von Änderungen dieser Richtlinien

- 4.1 Diese Richtlinien enthalten ein Änderungsverzeichnis, in dem das Datum der einzelnen Überarbeitungen dieser Richtlinien und die jeweiligen Änderungen aufgeführt sind. Der Internationale Datenschutzbeauftragte von BMC führt eine aktuelle Liste aller an diesen Richtlinien vorgenommenen Änderungen.

- 4.2 BMC muss alle Änderungen dieser Richtlinien, seien sie administrativer oder inhaltlicher Natur, wie folgt mitteilen:

- 4.2.1 über das BMC-Intranet denjenigen Gruppenmitgliedern, die unter diese Richtlinien fallen; und

- 4.2.2 systematisch über bmc.com denjenigen Kunden, für die BMC personenbezogene Daten verarbeitet, und denjenigen Betroffenen, die durch die Richtlinien begünstigt werden.

- 4.3 Der Internationale Datenschutzbeauftragte von BMC führt eine aktuelle Liste aller an der Liste der von diesen Richtlinien betroffenen Gruppenmitglieder vorgenommenen Änderungen sowie eine Liste der Unter-Auftragsdatenverarbeiter, die von BMC zur Verarbeitung personenbezogener Daten für seine Kunden bestellt wurden. Diese Information wird auf Anfrage von BMC verfügbar gemacht.

5. Neue Gruppenmitglieder

- 5.1 Der Internationale Datenschutzbeauftragte von BMC muss sicherstellen, dass alle neuen Gruppenmitglieder sich diesen Richtlinien anschließen, bevor personenbezogene Daten an sie übermittelt werden.

Dokument-Informationen

Version:	1.0
Created by:	Jonathan Perez
Last Modified on:	18. September 2017
Modified by:	Joshua Stratmann

BMC delivers software solutions that help IT transform digital enterprises for the ultimate competitive business advantage. From mainframe to cloud to mobile, we pair high-speed digital innovation with robust IT industrialization—allowing our customers to provide amazing user experiences with optimized IT performance, cost, compliance, and productivity. We believe:

- **Technology is the heart of every business**
- **IT drives business to the digital age**

BMC – Bring IT to Life.